Bezirk Oldenburg e.V.

deutsche pfadfinderschaft sankt georg

dpsg

FÖRDERRICHTLINIE

BEZIRK OLDENBURG E.V.

www.dpsg-bezirk-oldenburg.de

DPSG BEZIRK OLDENBURG E.V.

Bereits 1996 wurde die DPSG Bezirk Oldenburg e.V. als Rechtsträger des Bezirk Oldenburg gegründet und damit alle finanziellen Verantwortlichkeiten des Bezirks abgegeben. Gemäß der Satzung der DPSG ist der Bezirksvorstand auch der Vorstand des Rechtsträgers. Die anderen Mitglieder werden auf den Bezirksversammlungen des Bezirk Oldenburg für 3 Jahre gewählt. Ziel ist, dass der Verein soviele gewählte Mitglieder hat, wie es Stämme im Bezirk gibt. Als Geschäftsführer wird in der Regel der Bildungsreferent gewählt.

Die Mitglieder des DPSG Bezirk Oldenburg e.V. treffen sich zweimal im Jahr zu Mitgliederversammlungen, um dort alle finanziellen Anglegenheiten des Bezirks zu klären. Ihnen obliegt insbesondere die Beantragung, Verwaltung und Verteilung der Fördergelder, sowie deren Abrechnung. Auch die Anschaffung und Pflege des Materials obliegt dem Rechtsräger bzw. Personen, die durch diesen Beauftragt werden.

Eine weitere wichtige Aufgabe sind die Vergabe von Zuschüssen zu Aus– und Weiterbildungen und Fahrtkosten von Ehrenamtlichen und einmalige Zuschüsse zu Anschaffungen oder Projekten der Stufenarbeitskreise oder der Stämme im Bezirk. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der DPSG im Bezirk.

In dieser Broschüre findet ihr nun eine Übersicht über die Zuschussmöglichkeiten.

Bei weiteren Fragen dazu wendet Euch gerne an den Bezirksvorstand oder das Bezirksbüro.

ZUSCHÜSSE ZU FAHRTKOSTEN

Allgemeine Regelungen für Fahrtkostenzuschüsse

Grundsätzlich gilt eine Obergrenze von 500 km für Hin– und Rückfahrt im PKW zu einer offiziellen Bezirksveranstaltung und Fahrten zu Veranstaltungen im Auftrage des Bezirks.

Fahrtkostenzuschüsse müssen über das entsprechende Formular auf unserer Homepage www.dpsg-bezirk-oldenburg.de beantragt werden. Das Antragsformular muss unterschrieben im Bezirksbüro eingereicht werden. Dies kann per Post, oder digital als PDF geschehen.

Um die Bildung von Fahrgemeinschaften zu fördern, wird pro vier Teilnehmer*innen aus einem Stamm nur ein PKW bezuschusst. Sind PKW's mit weniger Personen besetzt, so haben sich die Teilnehmer*innen zu bemühen Fahrgemeinschaften mit anderen Teilnehmer*innen aus anderen Stämmen zu bilden. Diese Regelung gilt ebenso für Mitglieder von Arbeistkreisen und für Referent*innen. Bei der Nutzung der Bahn als Verkehrsmittel sind entsprechend Fahrgemeinschaften durch die Nutzung von Gruppentickets zu bilden.

Fahrtkosten für die Anreise mit dem PKW

Leitende und Mitarbeitende der Bezirksebene erhalten alle einen Satz in Höhe von 30 Cent pro gefahrenen KM. Pro Mitfahrenden der zuvor genannten Personengruppen werden zusätzlich 5 Cent pro gefahrenen KM erstattet. Diese Erstattung gilt für offizielle Bezirksveranstaltungen und Fahrten zu Veranstaltungen im Auftrage des Bezirks. Mit inbegriffen sind auch Rover bei Stufenkonferenzen und der Bezirksversammlung des Bezirks Oldenburg.

ZUSCHÜSSE ZU FAHRTKOSTEN

Referent*innen

Referent*innen von Veranstaltungen der Aus– und Weiterbildung des Bezirk Oldenburg können beim Einsatz auf Veranstaltungen einen Zuschuss zu den entstandenen Fahrtkosten des Hin– und Rückweges zum Veranstaltungsort beantragen. Der Zuschuss beträgt 0,30 € pro gefahrenen Kilometer.

Fahrtkosten von Ausbildungsveranstaltungen der DPSG

Die Teilnehmenden von Woodbadge-Kursen oder der Kuratenausbildung der DPSG können einen Zuschuss zu den entstandenen Fahrtkosten des Hin– und Rückweges zur Veranstaltung beantragen. Voraussetzung für die Gewährung ist, dass kein anderer Träger die Fahrtkosten übernimmt. Der Zuschuss beträgt 0,30 € pro gefahrenen KM.

Fahrtkosten für die Anreise mit der Bahn

Leitende und Mitarbeitende der Bezirksebene können die Erstattung der entstandenen Kosten für den Hin– und Rückweg zu offiziellen Bezirksveranstaltungen und Fahrten zu Veranstaltungen im Auftrage des Bezirks mit der Bahn in der 2. Klasse beantragen.

Die Kosten werden bis zur Maximalhöhe von bis zu 150€ übernommen. Dem Antrag ist das Bahnticket im Original beizufügen. Bahnfahrkarten sollen frühestmöglich gebucht werden. Bei der Nutzung der Bahn als Verkehrsmittel sind entsprechend Fahrgemeinschaften durch die Nutzung von Gruppentickets zu bilden. Mit inbegriffen sind auch Rover bei Stufenkonferenzen und der Bezirksversammlung des Bezirks Oldenburg.

ERMÄSSIGUNGEN BEI VERANSTALTUNGEN

Leiter*innen können eine Ermäßigung auf den Teilnehmerbeitrag bei Verantaltungen der DPSG Bezirk Oldenburg in Höhe von 25% des Beitrages (jedoch maximal 25€) beantragen. Voraussetzungen sind:

⇒ Leiter*innen müssen eine Modulausbildung der DPSG Bezirk Oldenburg absolviert haben. Dies muss nachgewiesen werden.

ZUSCHÜSSE ZU KURSGEBÜHREN

Woodbadgekurse und Kuratenausbildung

Mitglieder im Bezirk Oldenburg können einen Zuschuss zur Teilnahme an Woodbagdekursen und der Kuratenausbildung auf Bundesebene beantragen. Der Zuschuss beträgt 50% der Teilnehmergebühren, sofern diese von keiner anderen Stelle übernommen werden. Die Ausbildung von Kuraten auf Bezirksebene wird zu 100% übernommen. Der Antrag erfolgt formlos aber schriftlich beim Bezirksbüro. Die tatsächliche Teilnahme am Kurs muss schriftlich nachgewiesen werden.

Aus– und Weiterbildung

Mitarbeiter*innen in den Arbeitskreisen auf Bezirksebene können einen Zuschuss zu den Teilnahmebegühren von Aus– und Weiterbildungsveranstaltungen des Bezirk Oldenburg beantragen. Der Antrag erfolgt formlos, aber schriftlich beim Bezirksbüro. Über die Bewilligung und die Höhe des Zuschusses entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

ZUSCHÜSSE FÜR AKTIVITÄTEN AUF STAMMESEBENE

Stämme können beim DPSG Bezirk Oldenburg e.V. einen Antrag auf Bezuschussung von Aktivitäten des Stammes stellen. Dies können sein:

⇒ Bezuschussung von Aktionen und Veranstaltungen (Jubiläen, Aktionstage usw.), die nicht durch Teilnehmerbeiträge oder regionale Zuschussmittel allein refinanziert werden können.

⇒ Bezuschussung von Fahrten und Lagern mit außergewöhnlichen Zielen.

⇒ Bezuschussung von Anschaffungen für Lager, Materialbestand, Aussttattung von Heimen und Räumlichkeiten, sowie Bau– und Renovierungszuschüsse.

Die Zuschüsse können schriftlich beim Bezirksvorstand beantragt werden. Der Antrag sollte eine genaue Beschreibung, eine Gesamtfinanzierung und eine vorgeschlagene Zuschusssumme beinhalten. Der Antrag ist spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung der DPSG Bezirk Oldenburg e.V. einzureichen. Später eingereichte Anträge werden als Initiativantrag behandelt. Über die Bezuschussung entscheidet die Mitgliederversammlung oder in Vertretung der Vorstand.

SONSTIGE ZUSCHÜSSE

Der DPSG Bezirk Oldenburg e.V. unterstützt Stämme, sowie Mitglieder der DPSG Bezirk Oldenburg in unterschiedlichen Situationen. Es ist grundsätzlich immer möglich einen Antrag in schriftlicher Form beim Vorstand des Bezirk Oldenburg vorzubringen. Insbesondere in fianziell schwierigen Situationen möchten wir Euch und Eure Arbeit unterstützen. Sollte einmal ein Engpass entstehen, unerwartete Kosten auf Euch zukommen oder ihr Euch bei einer Veranstaltung verkalkuliert haben, ist der Rechtsräger der richtige Ansprechpartner.

HINWEISE ZUM RECHTSANSPRUCH

Für alle genannten Leistungen des DPSG Bezirk Oldenburg e.V. gibt es keinen Rechtsanspruch! Zuschüsse sind immer abhängig von den zur Verfügung stehenden finaziellen Mittel des Rechtsrägers. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall , ob und in welcher Höhe Zuschüsse gewährt werden.

SPENDENBESCHEINIGUNGEN

Der Rechtsräger ist beim Finanzamt als gemeinnützig anerkannt und hat somit die Möglichkeit für Geld– und Sachspenden Spendenbescheinigungen (Bestätigungen im Sinne des § 10 b des Einkommenssteuergesetzes) auszustellen. Solltet ihr als Stamm nicht eigenständig die Möglichkeit haben dies zu tun, können wir das auch für Euch übernehmen. Zum genauen Prozedere, bitten wir Euch mit dem Geschäftsführer im Bezirksbüro Kontakt aufzunehmen.

FÖRDERMÖGLICHKEITEN ANDERER TRÄGER

Zuschüsse von Landkreisen, Städten und Kommunen

Die örtlichen und überregionalen öffentlichen Träger haben unterschiedliche Zuschussmöglichkeiten für Fahrten, Lager, Bildungsveranstaltungen und Anschaffungen. Da diese sich stetig verändern und regional sehr unterschiedlich ausfallen holt Euch die Informationen direkt von der Gemeinde, der Stadt oder dem Landkreis. Im Bezirksbüro werden die Informationen gesammelt.

Die BDKJ Stiftung

Die Stiftung des BDKJ Landesverband Oldenburg unterstützt die Arbeit in unserem Verband mit fianziellen Mitteln für Lager, Aktionen und andere Aktivitäten. Insbesondere wenn besondere Fahrten (Ausland o.ä.) für Euch schwierig zu finanzieren sind, ist die Stiftung ein guter Ansprechpartner. Details zur Förderung und zum Antragsverfahren erfahrt ihr unter **www.bdkj-stiftung.de**

Förderung vom Offizialat

Das Offi fördert in unterschiedlicher Art und Weise unsere Arbeit. Folgende Möglichkeiten stehen Euch zur Verfügung:

⇒ Diaspora Jugendfonds: Sollte euer Stamm in der Diaspora angesiedelt sein, könnt religiöse Freizeiten und Bildungsmaßnahmen fördern lassen.

⇒ Gremiensitzungen oder Klausurtagungen können fianziell gefördert werden.

⇒ Religiöse Maßnahmen an Schulen werden gefördert

⇒ Religiöse Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Genaue Informationen und die Antragsmöglichkeiten findet ihr unter **www.das-offi-foerdert.de**

Hilfe?! - Aber gern!

Bei allen Fragen zu Fördermöglichkeiten, Antragsverfahren und Zuschüssen steht Euch der Geschäftsführer des Bezirk Oldenburg zu verfügung:

Bezirksbüro, Kolpingstr. 14, 49377 Vechta, Tel. 04441 / 872-268, info@dpsg-bezirk-oldenburg.de

DEUTSCHE PFADFINDERSCHAFT ST. GEORG – BEZIRK OLDENBURG E.V.

SATZUNG

§1 Name

1.1 Der Verein trägt den Namen „Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg Bezirk Oldenburg" mit dem Zusatz eingetragener Verein (e. V.).

1.2 Er hat seinen Sitz in Vechta und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Vechta einzutragen.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Wesen und Zweck

2.1 Der Verein „Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg Bezirk Oldenburg e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt:

Die Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben der „Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg"(DPSG) im „Bund der Deutschen Katholischen Jugend" (BDKJ) als eines gemeinnützigen Verbandes der Jugendpflege im Bereich der katholischen Jugendverbandsarbeit sowie die Beschaffung und Verwaltung der hierzu erforderlichen Geldmittel, Sachwerte und Einrichtungen.

2.2. Er ist Rechtsträger aller Bezirksstellen und Bezirkseinrichtungen der DPSG, Bezirk Oldenburg, sofern nicht eigene Rechtsträger gebildet sind. Er kann Rechtsträger von Stammeseinrichtungen sein.

2.3. Der Verein kann nur im Aufgabenbereich der DPSG-Bezirk Oldenburg und nur in von der DPSG anerkannten Pfadfinderstämmen und Siedlungen tätig werden.

2.4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstig werden.

§3 Mitgliedschaft

3.1. Die drei Vorstandsmitglieder der DPSG, Bezirk Oldenburg, sind für die Dauer ihres Amtes geborene Mitglieder des Vereins.

3.2. Die übrigen Mitglieder werden von der Bezirksversammlung der DPSG, Bezirk Oldenburg, auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

3.3. Die Wahl der Mitglieder wird mit der Annahme der Wahl durch die Gewählten wirksam. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Mitglieder im Amt, bis die Bezirksversammlung der DPSG, Bezirk Oldenburg ein neues Mitglied gewählt oder durch Wiederwahl die Mitgliedschaft erneuert hat.

Erlischt die Mitgliedschaft eines von der Bezirksversammlung gewählten Mitglieds so wählt die Bezirksversammlung ein neues Mitglied für drei Jahre.

3.4. Der Verein soll nicht weniger als sieben und nicht mehr Mitglieder als Anzahl der Stämme im Bezirk existieren – die Vorstandsmitglieder der DPSG- Bezirk Oldenburg ausgenommen – umfassen.

3.5. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für Interessen und Ziele des Vereins einzusetzen, sowie die Beschlüsse und Anordnung der Vereinsorgane zu befolgen.

3.6. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben, Kapitalanteile oder Sacheinlagen von den Mitgliedern werden nicht entgegengenommen. Die Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen.

3.7. Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Tod

b) durch Ausscheiden aus der DPSG

c) durch Ablauf der dreijährigen Wahlperiode

d) durch schriftlich erklärten Austritt

e) durch Ausschluss kraft Beschlusses der Mitgliederversammlung,

wenn ein wichtiger Grund vorliegt (grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane). Die Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane). Die Beschlussfassung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins. Eine Ausschließung der in § 3 Abs. 3.1. genannten Mitglieder ist nicht zulässig.

§ 4 Organe des Vereins

4.1. Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

4.2. Beschlussfassung der Organe:

Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

4.3. Die Mitglieder dürfen nicht bei Beschlüssen mitwirken, die sie selbst als Person betreffen. Dies gilt nicht für Wahlen.

§5 Vorstand

5.1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Vereinsmitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes der DPSG, Bezirk Oldenburg, gehören dem Vorstand kraft Amtes gleichberechtigt als geborene Mitglieder an; dies sind die Bezirksvorsitzende, der Bezirksvorsitzende und der Bezirkskurat.

5.2. Sollte es im DPSG Bezirk Oldenburg keinen gewählten Bezirksvorstand geben, muss die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen kommissarischen Vorstand wählen.

5.3. Besteht der gewählte Bezirksvorstand der DPSG, Bezirk Oldenburg, nur aus einer Person, muss die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen ein weiteres kommissarisches Vorstandsmitglied wählen.

5.4. Die unter § 5 Abs. 5.2 und 5.3 gewählten kommissarischen Vorstandsmitglieder sind nur so lange im Amt, bis die Gründe, die ihre Wahl notwendig gemacht haben, nicht mehr vorliegen.

5.5. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Reihe eine(n) Sprecher(in).

5.6. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

5.6. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

5.7. Aufgaben:

Dem Vorstand obliegt:

a) die Leitung des Vereins und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse,

b) die Geschäftsführung,

c) jährliche die Vorlage eines Kassenberichtes,

d) Erstellung eines Jahresberichts über die Vereinstätigkeiten,

e) Verwaltung des Vereinsvermögens

f) die Aufstellung des Haushaltsplanes

g) Einberufung der Mitgliederversammlung

h) ährlicher Bericht über die Tätigkeiten des Vereins auf der Bezirksversammlung der DPSG, Bezirk Oldenburg.

5.8. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

5.9. Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den/die Sprecher(in) einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

5.10. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

5.11. Der Vorstand kann sich zur Erreichung des Vereinszweckes eines/einer Geschäftsführer(in) bedienen. Die Bestellung erfolgt nach Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand regelt Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin durch Dienstanweisungen. Der/Die Geschäftsführer(in) ist nicht Mitglied des Vorstandes oder besondere(r) Vertreter(in) im Sinne von § 30 BGB.

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand lädt mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.

Anträge der Mitglieder sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzung beim Vorstand schriftlich eingebracht worden sind. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder sowie mehr als die Hälfte der sonstigen Mitglieder des Vereins anwesend sind.

Ist sie wegen mangelnder Teilnahme durch die Mitglieder nicht beschlussfähig, muss innerhalb von zwei Wochen vom Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die ungeachtet der Teilnehmerzahl beschlussfähig ist. Der Vorstand muss eine Mitgliedersammlung einberufen, wenn dies von mindestens 25% der Vereinsmitglieder schriftlich beantragt wird.

6.2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins…

6.3. Als Berater(in) nimmt der/die Geschäftsführer(in) des Vereins teil.

6.4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins,

b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,

c) Die Zustimmung zur Bestellung des/der Geschäftsführer(in) gem. § 5 Abs. 5.7. Satz 1 und 2,

d) Entgegennahme des Jahresberichtes,

e) Genehmigung des Haushaltsplanes,

f) Entgegennahme des Kassenberichtes,

g) Ausschluss von Mitgliedern,

h) Die Prüfung der Geschäftsfähigkeit des Vereins mindestens einmal jährlich,

i) die Beratung und die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

6.5 Zur Prüfung gem. § 6 Abs. 6.4. kann sich die Mitgliederversammlung eines Rechnungsprüfungsausschusses oder externer Buchprüfer bedienen. Wird eine externe Prüfung beschlossen, formuliert die Mitgliederversammlung den Prüfungsauftrag und beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Vergabe des Prüfungsauftrages. Wird aus der Mitgliederversammlung ein Rechnungsprüfungsausschuss gewählt, hat dieser aus zwei nicht dem Vorstand angehörenden Vereinsmitgliedern zu bestehen. Die externen oder internen Prüfer erhalten zum Zwecke der Erledigung ihrer Aufgabe ein Recht auf unverzüglichen Einblick in alle Geschäftsunterlagen.

6.6 Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das von der/dem Sprecher(in) des Vorstandes und einem/einer Protokollführer(in) zu unterzeichnen und in je einem Exemplar den Mitgliedern auszuhändigen ist.

§ 7 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

7.1. Die Beschlussfassung über die Satzungsänderung und Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung.

7.2. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand einzubringen und in die Tagesordnung aufzunehmen.

7.3. a) Der Beschluss über die Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins.

b) Der Beschluss über eine Änderung des Vereinsziels oder eine Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von ¾ der Mitglieder des Vereins.

Ist die Mitgliederversammlung in den Frage „Satzungsänderung", „Änderung des Vereinsziels" oder „Auflösung des Vereins" nicht beschlussfähig, so ist mit einer Frist von zwei Wochen zu einer neuen Mitgliederversammlung mit der entsprechenden Tagesordnung einzuladen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.

7.4. Zur Wirksamkeit von Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung der Bezirksversammlung der DPSG, Bezirk Oldenburg, erforderlich.

§ 8 Verwendung des Vereinsvermögens

8.1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen an das Jugendwerk St. Georg e.V., sollte dieses nicht mehr existieren, an das Bundesamt St. Georg, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 9 Inkrafttreten

9.1. Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vechta, den 28. März 2023

Bezirk Oldenburg e.V.

deutsche pfadfinderschaft sankt georg

dpsg

KONTAKT

Vorstand der Deutschen Pfadfinderschaft
St. Georg Bezirk Oldenburg

Bahnhofstr. 6

49377 Vechta

Tel. 04441 / 872 - 268

Fax 04441 / 872 - 456

vorstand@dpsg-bezirk-oldenburg.de

Büro: info@dpsg-bezirk-oldenburg.de

www.dpsg-bezirk-oldenburg.de

DPSG

Bezirk

Oldenburg